

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 245 vom 27. Januar 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_245

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 245 du 27 janvier 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 245 del 27 gennaio 2017

Regeste

betreffend Opferhilfe - Rechtsverzögerung | Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 2

Das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung ist dem Erlass einer Verfügung gleichgestellt und damit grundsätzlich anfechtbar (vgl. Art. 49 Abs. 2 VRPG; BVR 2008 S. 523 E. 1.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 49 N. 67). Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 15 des Einführungsgesetzes vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten [EG OHG; BSG 326.1]).

E. 3.1

Gemäss Art. 45 VRPG wird auf Eingaben, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, nicht eingetreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.01.2017, Nr. 100.2016.245U, Seite 5 Darauf wurde der Beschwerdeführer in anderen Verfahren bereits ausdrücklich hingewiesen (vgl. z.B. Abschreibungsverfügung 1.7.2016 im Verfahren 100.2016.146). Angesichts der in E. 1 hiervor geschilderten Prozessgeschichte stellt sich die Frage, ob es sich bei den «Rechtsverzögerungsbeschwerden» vom 28. Juli 2016 und 15. Januar 2017 um solche unzulässigen querulatorischen Eingaben handelt.

E. 3.2

Die Querulanz in Form von Verfahrenshandlungen bar jeder Vernunft beschlägt die Frage nach der Prozessfähigkeit. Diese ist als Verfahrensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 45 N. 1 f. sowie Art. 11 N. 1). Eingaben sind querulatorisch, wenn mit ihnen in Bezug auf das interessierende Verfahren eine übertriebene, in keinem angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Ziel stehende und von keinerlei vernünftigen Überlegungen getragene Durchsetzung von vermeintlichen Rechtsansprüchen angestrebt wird. Regelmässig ist das unvernünftige Handeln Ausdruck einer schweren psychischen Erkrankung, welche mit Bezug auf das interessierende Verfahren zur Verneinung der Urteils- bzw. Prozessfähigkeit führt. Dies darf indes nicht leichthin angenommen werden und muss in der Regel durch ein medizinisches Gutachten festgestellt werden. Kein Gutachten ist allerdings erforderlich, wenn jemand durch zahlreiche, völlig unvernünftige und nicht sachbezogene Eingaben über eine längere

Zeitspanne aufgezeigt hat, dass ihm oder ihr die zur Wahrung von Verfahrensrechten gebotene Urteilsfähigkeit abgeht (zum Ganzen einlässlich VGE 22946 vom 22.10.2007 E. 4, bestätigt durch BGer 1B_265/2007 vom 18.12.2007; Merkli/Aeschli-mann/Herzog, a.a.O., Art. 45 N. 3). Nach der insoweit auf das kantonale Verfahren übertragbaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 42 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) gilt als querulatorisch bei-spielsweise ein Vorgehen, bei welchem eine Partei immer wieder wegen denselben Streitpunkten an das Bundesgericht gelangt, obwohl dieses ihre diesbezüglichen Rügen schon mehrfach als unbegründet oder unzulässig erklärt hat (Laurent Merz, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, Art. 42 BGG N. 113; vgl. auch Belser/Bacher, in Basler Kommentar, 2. Aufl. 2011, Art. 108 BGG N. 31). Dies trifft namentlich auf Eingaben zu, mit welchen die stets gleiche Beschwerde führende Person in immer wieder neuen Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.01.2017, Nr. 100.2016.245U, Seite 6 Verfahren die gleichen, offensichtlich unzulässigen oder aussichtslosen Anträge stellt, ohne auch nur ansatzweise zu erkennen zu geben, die dazu in früheren Verfahren gemachten Erwägungen der Behörde zur Kenntnis genommen zu haben (vgl. die insoweit ebenfalls auf das kantonale Ver-fahren übertragbaren Ausführungen von Roger Grünvogel, Das einzelrich-terliche Verfahren nach Art. 108 BGG, in AJP 2011 S. 59 ff., 73 mit zahlrei-chen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat seit dem 3. April 2016 wiederholt zahlrei-che opferhilferechtliche Gesuche gestellt, welche er stets gleich begründet (vorne E. 1). Die GEF hat ihm mehrfach die Rechtslage dargelegt und in zwei anfechtbaren Verfügungen erläutert, dass die geschilderten Vor-kommnisse keinen Anspruch auf opferhilferechtliche Unterstützungsleis-tungen begründen bzw. keine Tatsachen vorgebracht werden, die eine er-neute materielle Beurteilung seiner Gesuche gebieten würden (vorne E. 1.2 und 1.4). Diese Verfügungen hat der Beschwerdeführer nicht angefochten. Vielmehr stellt er zum gleichen Sachverhalt immer wieder neue Gesuche mit gleicher Begründung, ohne auch nur ansatzweise auf die früheren Er-wägungen der GEF einzugehen. Dies gilt auch für die jüngste Eingabe an die GEF vom 31. Dezember 2016 (vorne E. 1.8). Zwar macht der Be-schwerdeführer sachverhaltlich neu auch Vorfälle im Zusammenhang mit der zwangsweisen Ausschaffung Anfang September 2016 geltend und hat er offenbar am 21. November 2016 Strafanzeige gegen diverse Stellen wegen Amtsmissbrauch, Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und weiteren Delikten eingereicht (vgl. dazu den Beschluss des Oberge-richts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 29.12.2016 betreffend Abweisung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde [act. 9C]). Inwiefern diese angeblichen Vorkommnisse opferhilferechtlich relevante Straftaten sein sollen, begründet er aber nach wie vor nicht und lässt wiederum jegliche Auseinandersetzung mit den früher ergangenen Verfügungen der GEF vermissen. Ausserdem stammen die eingereichten ärztlichen Atteste, welche die opferhilferechtlich relevanten gesundheitli-chen Beeinträchtigungen dokumentieren sollen, allesamt aus einer Zeit vor den jüngsten Vorkommnissen und können daher mit diesen in keinem Zu-sammenhang stehen (vgl. act. 9C-F). Vielmehr handelt es sich insoweit um einen mit früheren Gesuchen identischen, bereits beurteilten Sachverhalt.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.01.2017, Nr. 100.2016.245U, Seite 7

E. 3.4

Auch das prozessuale Vorgehen des Beschwerdeführers entbehrt jeglicher Vernunft. Anstatt die Sachverfügungen anzufechten und damit eine Überprüfung seiner Ansprüche zu ermöglichen (vgl. auch den entsprechenden Hinweis des Abteilungspräsidenten im Schreiben vom 12.5.2016 [vorne E. 1.2]), stellt der Beschwerdeführer zum gleichen Sachverhalt immer wieder neue Leistungsbegehren und erhebt jeweils kurze Zeit später offensichtlich unzulässige bzw. unbegründete «Rechtsverzögerungs-» bzw. «Rechtsverweigerungsbeschwerden» beim Verwaltungs- und Bundesgericht (vorne E. 1). Auch in dieser Hinsicht lässt er eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den jeweiligen Urteilerwägungen völlig vermissen. Vielmehr zeugen seine Eingaben von einer kompletten Überforderung auch im Umgang mit den Verfahrensrechten, weshalb ihm bereits nahegelegt wurde, sich fachlich beraten zu lassen (vorne E. 1.3). Er zeigt sich aber auch insoweit unbelehrbar.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Eingaben des Beschwerdeführers sowohl inhaltlich als auch in prozessualer Hinsicht auf keinerlei vernünftigen Überlegungen beruhen. Sein Verhalten und insbesondere die offensichtliche Unfähigkeit, sich mit den ergangenen Verfügungen und Entscheiden auch nur minimal auseinanderzusetzen, lassen keinen anderen Schluss zu, als dass ihm bezüglich der opferhilferechtlichen Leistungsbegehren und der in diesem Zusammenhang ergriffenen prozessualen Vorkehren die gebotene Urteilsfähigkeit abgeht. Auf die Eingaben vom 28. Juli 2016 und 15. Januar 2017 wird daher in Anwendung von Art. 45 VRPG nicht eingetreten.

E. 4

Dem prozessunfähigen Beschwerdeführer können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (VGE 22946 vom 22.10.2007 E. 7.1); Parteikosten werden keine gesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 27.01.2017, Nr. 100.2016.245U, Seite 8 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.